



Richtlinie über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel

Der Vorstand des SHFV hat gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung mit Zustimmung des Verbandsbeirates die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Auf Antrag des Präsidiums des SHFV ehrt der DFB gemäß § 4 der DFB-Ehrungsordnung Personen mit der DFB-Verdienstnadel, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB **besondere Verdienste um den Fußballsport** erworben haben.
2. Die DFB-Verdienstnadel kann nur verliehen werden nach einer vorausgehenden Ehrung durch den SHFV – **mindestens mit der SHFV – Ehrennadel in Gold bzw. bei Schiedsrichtern mit der goldenen Schiedsrichternadel** - die länger als 3 Jahre zurückliegt.
3. Gefordert ist ferner, dass die zu ehrende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene oder
 - b) eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung eines Vereins oder in der Fußballjugendarbeit oder
 - c) eine mindestens 25-jährige vorbildliche Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter.
4. Vorschlagsberechtigt für die Ehrung sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene. Die Vorschläge sind über den Vorstand des jeweiligen Kreisfußballverbandes, der zum Vorschlag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.
5. Jährlich sollen nicht mehr als 6 Ehrungsanträge an den DFB gerichtet werden.
6. Die Anträge sollen mindestens 4 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des SHFV vorliegen.
7. Vor der Entscheidung des Präsidiums des SHFV sind die Anträge der Ehrenamtskommission zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.